

Der 3. Gefahrtarif der BGHW

Der 3. Gefahrtarif der BGHW, gültig für die Berechnung der Beiträge für Unternehmen aus dem Zuständigkeitsbereich der BGHW, tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gefahrtarifaufstellung

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) ist die Rechtsgrundlage für die Unfallversicherung. Hierin ist unter anderem geregelt, dass spätestens alle sechs Jahre die Entwicklung der Aufwendungen für Leistungsfälle sowie der Entgelte (Lohn- und Versicherungssummen) in den einzelnen Gewerbezweigen zu überprüfen sind (§ 157 Abs. 5 SGB VII), damit die Beiträge den gegebenenfalls durch neue Techniken und Arbeitsweisen sowie Präventionsmaßnahmen geänderten Risiken angepasst werden können. Die Ergebnisse dieser Prüfung fließen in einen neuen Gefahrtarif ein. Für den 3. Gefahrtarif der BGHW wurden die Jahre 2018 bis 2021 als Beobachtungszeitraum herangezogen.

Der Gefahrtarif wird nicht für einzelne Unternehmen, sondern für Gewerbezweige aufgestellt, die dann zu Risikogemeinschaften (Gefahrtarifstellen) zusammengefasst werden.

Beschluss und Genehmigung

Der Gefahrtarif wird als autonomes Recht von der Berufsgenossenschaft aufgestellt und von der Vertreterversammlung beschlossen. Die Vertreterversammlung der BGHW hat den 3. Gefahrtarif am 10.05.2023 beschlossen. Das Bundesamt für Soziale Sicherung, das zuständige Aufsichtsorgan der Berufsgenossenschaften, hat diesen Gefahrtarif am 31.08.2023 genehmigt. Durch die Genehmigung und Bekanntmachung des Gefahrtarifs wird dieser rechtskräftig. Die amtliche Bekanntmachung des 3. Gefahrtarifs auf unserer Homepage www.bghw.de erfolgte am 11.09.2023.

Änderungen gegenüber dem 2. Gefahrtarif

Neben den neuen Gefahrklassen für die einzelnen Tarifstellen haben sich auch einige, nachstehend dargestellte, redaktionelle sowie strukturelle Anpassungen ergeben.

Redaktionelle Änderungen

Durch die nachstehenden redaktionellen Anpassungen ergeben sich keine inhaltlichen, materiellen Änderungen; sie dienen der Klarstellung.

- In Tarifstelle 1 wurden die Begriffe „Bäckereibedarf“ und „Fleischereibedarf“ aus dem Klammerausdruck hinter „Lebensmittel“ gezogen und eigenständig angeführt.
- In Tarifstelle 2 wurden dem Begriff „Automaten“ die Begriffe „Verkaufs-, Spiel- und Unterhaltungs“(automaten) vorangestellt, um die vorhandene Abgrenzung von maschinellen Einrichtungen, die Tarifstelle 5 zugeordnet sind, zu verdeutlichen.
- Ebenfalls zur Verdeutlichung wurden in Tarifstelle 7 dem Handel mit Saatgut die Begriffe „Pflanzgut und landwirtschaftliches“ (Saatgut) vorangestellt.

- Aus Gründen der Klarheit wurde in Tarifstelle 14 die letzte Passage wie folgt neu gefasst: „z.B. Online-Handel, Streckengeschäfte, Distributions- und Speditionslogistik ohne Warenumgang“.

Strukturelle Änderungen bei den Gewerbebezweigen

- Handel mit Heizungs-, Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen einschl. dazugehöriger Ersatzteile und Zubehör

Dieser bisher der Tarifstelle 5 zugeordnete Gewerbebezweig ist aufgrund nachhaltig geänderter Belastungsverhältnisse nun in der Tarifstelle 2 eingruppiert.

- Handel mit Krafträdern einschl. dazugehöriger Ersatzteile und Zubehör (auch Schutzbekleidung u. dgl.)

Der Handel mit Krafträdern einschl. dazugehöriger Ersatzteile und Zubehör (auch Schutzbekleidung u. dgl.) liegt mit seiner Eigenbelastung anhaltend deutlich über der Durchschnittsbelastung der Tarifstelle 5. Deshalb erfolgte die Zuordnung zu Tarifstelle 11, die Gewerbebezweige mit ähnlichen Belastungsverhältnissen umfasst.

- Handel mit Paletten/Palettenverleih

Dieser Gewerbebezweig konnte aufgrund seiner anhaltenden Belastungsverhältnisse nicht mehr der Tarifstelle 6 zugeordnet werden. Für ihn gilt im 3. Gefahrtarif Tarifstelle 11.

Teil II, die Veranlagungsbestimmungen, wird gegenüber dem 2. Gefahrtarif unverändert fortgeführt.

Auswirkungen auf den Beitrag

Die Gefahrklassen allein haben keine unmittelbare Aussagekraft über die individuelle Beitragshöhe für die Beitragsjahre ab 2024, da der Finanzbedarf der BGHW von mehreren Faktoren abhängig ist. Neben der Entwicklung der Entgelte in den Unternehmen sind insbesondere die aktuellen Aufwendungen für die Leistungsfälle und der auf die BGHW entfallende Anteil an der Lastenverteilung unter den gewerblichen Berufsgenossenschaften von Bedeutung. All diese Faktoren bilden die Grundlage für den Beitragsfuß, einem wesentlichen Faktor für die Beitragsberechnung.

Der 3. Gefahrtarif ist in seiner Struktur eine Fortführung des 2. Gefahrtarifs der BGHW. Die aufgeführten Gefahrklassen der beiden Gefahrtarife sind vergleichbar. Eine Erhöhung der Gefahrklasse im 3. Gefahrtarif ist auf eine gestiegene Gefährdung, eine Senkung der Gefahrklasse im 3. Gefahrtarif auf eine reduzierte Gefährdung im Verhältnis zum 2. Gefahrtarif der BGHW zurückzuführen.

Bescheide über die Neuveranlagung

Die Bescheide über die Veranlagung nach dem 3. Gefahrtarif werden ab Ende Oktober 2023 an die Mitgliedsunternehmen versandt.